



Satzung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 14. November 1964 gegründete Verein führt den Namen **1. Eitorfer Judo-Club e.V.** Er hat seinen Sitz in Eitorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des als Körper- und Geisteskultur verstandenen **Judo – Sports**, der in Training und Wettkampf insbesondere von Kindern und Jugendlichen ausgeübt wird.
- (2) Der Verein betätigt sich darüber hinaus im jugendpflegerischen und sozialkulturellen Bereich und fördert diese Belange für seine Mitglieder.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung anderer Budo–Sportarten, sofern dies die unter § 2, Abs. 1 bis 3 genannten Vereinszwecke nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.
- (6) Der Verein kann sich auch in anderen Sportarten durch das Angebot von Kursen betätigen.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bemessungsgrundlage für die Verhältnismäßigkeit ist die wirtschaftliche Lage des Vereins.
- (9) Der Verein kann Partnerschaften mit anderen Vereinen, die Budo-Sportarten fördern und pflegen, eingehen. Die Partnervereine müssen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Ziel der Partnerschaft muss es sein, das Angebot im sportlichen, jugendpflegerischen und sozialkulturellen Bereich für die Mitglieder zu verbessern bzw. zu erweitern.
- (10) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu seiner Verantwortung, Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen seiner Vereinsarbeit vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, zu schützen. Der Verein tritt entschieden jeder Form von Diskriminierung, Gewalt, Machtmissbrauch und Grenzverletzung entgegen und fördert eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Transparenz. Zur Umsetzung dieses Schutzauftrags verpflichtet sich der Verein insbesondere:
 - geeignete präventive Maßnahmen zu ergreifen, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen,
 - klare Verhaltensregeln und Handlungsleitlinien für alle im Verein Tätigen zu etablieren,
 - Ansprechpersonen für Betroffene zu benennen und bekannt zu machen,

- bei der Auswahl von haupt- und ehrenamtlich Tätigen die Vorgaben der Sportverbände zur Prävention sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Qualifizierung und Eignung,
- bei Verdachtsfällen verantwortungsvoll, transparent und unter Beachtung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu handeln.
- Der Verein verpflichtet sich, die Präventionsarbeit regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

§ 3 Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Weltanschauung von jedermann beantragt werden.

(2) Im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. können Mitglied werden:

(a) natürliche Personen

- aktive Mitglieder (Erwachsene und Jugendliche)
Dies sind alle Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen dürfen. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind erwachsene Mitglieder.
- inaktive Mitglieder
Dies sind fördernde Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den 1. Eitorfer Judo-Club e. V. besonders verdient gemacht haben. Ihre Wahl und Ernennung können durch das Präsidium auf Basis der Ehrenordnung des Vereins erfolgen.

(b) juristische Personen

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft in den 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist in Textform (§ 126b BGB) zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

(1) freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Präsidium in Textform mitzuteilen und zwar unter Einhalten einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Quartalsende (Mögliche Kündigungen zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).

Beim Wegzug/ Umzug aus dem Einzugsgebiet, sowie bei sozialen Härten kann ein Antrag an das Präsidium auf Verkürzung der Kündigungsfrist gestellt werden. Das Präsidium entscheidet verbindlich über den Antrag.

(2) Ausschluss

Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins, insbesondere die in § 2 der Satzung festgelegten, verstoßen hat. Ein Ausschlussantrag kann vom Präsidium oder von mindestens 15 stimmberechtigten Mitgliedern an das Präsidium schriftlich unter Darlegung der Gründe gestellt werden. Dem Betroffenen ist eine Ausfertigung des Ausschlussantrages

zuzustellen. Vom Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung bis zur Entscheidung über den Antrag durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich in der entscheidenden Versammlung zu rechtfertigen. Zum Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer bei geheimer Abstimmung erforderlich. Ein Ausschluss-Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich mitzuteilen. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss beschlossen wird.

(3) Streichung aus der Mitgliedsliste

Aus der Mitgliedsliste kann gestrichen werden, wer trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Betroffene ist von der Streichung in Kenntnis zu setzen. Die Beitragsrückstände bis zum regulären Kündigungstermin müssen noch beglichen werden und sind ggfs. einklagbar. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

(4) Tod

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. sofort.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Erwachsene Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. teilzunehmen.
- (2) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich ausschließlich nach § 10 dieser Satzung. Die jugendlichen Mitglieder können an ihrem Alter entsprechenden Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. teilnehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. zu fördern und sein Ansehen nicht zu schädigen,
 - die Vereinsatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
 - die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (§ 7) zu entrichten
 - bei allen Veranstaltungen des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. den Anweisungen der Präsidiumsmitglieder (ggfs. ihrer Beauftragten) und Übungsleiter Folge zu leisten.

Bei sportlichen Veranstaltungen in Budo-Disziplinen richtet sich das Startrecht nach den DJB-Vorschriften.

§ 6 Datenschutz

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht, Bankverbindung, soweit das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren teilnimmt sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen, Gürtelprüfungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Beitragsordnung

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch das Präsidium festgelegt und soll sich an den Kosten für die Judopassbeschaffung orientieren. Die Höhe der Monatsbeiträge richtet sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf

Ermäßigung/ Aussetzung der Beitragszahlung gestellt werden. Das Präsidium entscheidet verbindlich über den Antrag.

- (2) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Auf schriftlichen Antrag sind nach Genehmigung durch das Präsidium andere Zahlungsweisen möglich.
- (3) Kleinster Zahlungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (4) Die Beiträge werden zu den gewünschten Zahlungszeiträumen wie folgt erhoben:
 - Vierteljahreszahlung im Januar, April, Juli, Oktober jeweils für das laufende Quartal,
 - Jahreszahlung, im Januar für das laufende Kalenderjahr
- (5) Zu dem Mitgliedsbeitrag wird von den aktiven Mitgliedern jeweils im Januar je Mitglied eine Jahresumlage zur Abdeckung der Kosten des NWJV-Verbandsbeitrages und des Versicherungsbeitrages der Sporthilfe e.V. erhoben. Die Höhe der Jahresumlage orientiert sich an der jeweiligen Gebührenordnung des NWJV und der Sporthilfe e.V., die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresumlage gültig ist. Der für das aktuelle Jahr gültige Betrag für die Jahresumlage wird auf der Homepage des Vereins (www.eitorfer-judo-club.de) ausgewiesen.

§ 8 Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club

- (1) Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (2) Ihre Organe sind
 - die Jugendversammlung
 - der Jugendausschuss
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der für die Jugend im Haushaltsplan genehmigten Mittel, sowie über die außerplanmäßig für die Jugend eingehenden Gelder, wie z.B. Spenden und Fördermittel.
- (4) Die Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einschließen. Die Jugendordnung sowie spätere Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vereinsorgane des 1. Eitorfer Judo-Club e.V.

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche MV soll innerhalb des 1. Quartals eines jeden zweiten Jahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche MV sind vom Präsidium einzuberufen, wenn
 - dringende Beschlüsse zu fassen sind oder

- mindestens 15 % der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangen.
- (3) Die MV ist zuständig für die Wahl der ausführenden Organe und stellt die Richtlinien für die Vereinsarbeit auf.
- (4) Jedes Mitglied ist gehalten, an ihr teilzunehmen.
- (5) Präsidium und Mitglieder sind an ihre Beschlüsse gebunden.
- (6) Die Ladung zur MV erfolgt in Textform durch den Sprecher des Präsidiums an alle Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge im Wortlaut, und zwar
- mit einer Frist von zwei Wochen für die ordentliche MV und
 - mit einer Frist von einer Woche für die außerordentliche MV.
- Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend; die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
- (7) Die MV soll vornehmlich als Präsenzveranstaltung stattfinden, jedoch ist auch eine rein virtuelle Durchführung möglich.
- (8) Die Tagesordnung für die ordentliche MV muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Genehmigung der Niederschrift über die letzte MV
 4. Bericht des Präsidiums
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Präsidiums
 7. Neuwahl des Präsidiums gemäß Satzung
 8. Bestätigung des Jugendwarts (ggfs.)
 9. Neuwahl eines Kassenprüfers
 10. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 11. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 12. Verschiedenes
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind beim Präsidium, sofern sie die Satzung betreffen, bis zum Ende des Geschäftsjahres, welches vor dem Quartal, in dem die MV stattfinden wird liegt, in allen anderen Fällen spätestens 7 Tage vor der MV in Textform einzureichen.
- (10) Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einladungen gemäß § 10 (6) versandt wurden.
- (11) Dringlichkeitsanträge können bis zur Genehmigung der Tagesordnung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden, sofern sie nicht die Satzung betreffen.
- (12) Stimm- und antragsberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder sowie alle jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Voraussetzung zur Stimm- und Antragsberechtigung in der ordentlichen und in der außerordentlichen MV muss die Mitgliedschaft vor dem 01.07. des Jahres bestanden haben, das dem die Versammlung betreffenden Geschäftsjahr vorausgegangen ist. Alle anderen Mitglieder haben nur Sitz- und Rederecht.

- (13) Erziehungsberechtigte der jugendlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Rederecht sowie das Recht, Anträge zu stellen.
- (14) Alle Wahlen und Abstimmungen bedürfen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, der einfachen Mehrheit. Erreicht einer der zu wählenden Kandidaten im ersten Wahlgang nicht diese Mehrheit, gilt in den nachfolgenden Wahlgängen als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (15) Die Abstimmungen erfolgen, sofern nicht geheime Wahl beantragt wird, durch Handzeichen.
- (16) Während der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung können folgende Anträge eingebracht werden:
1. Antrag auf Schluss der Debatte
 2. Antrag auf Schluss der Rednerliste
 3. Antrag auf Vertagung des betreffenden Punktes
 4. Antrag auf Schluss der Versammlung.
- Über diese Anträge muss sofort abgestimmt werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (17) Über die Mitgliederversammlung ist vom für die Schriftführung zuständigen Präsidiumsmitglied ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Das Präsidium

- (1) Ausführendes Organ im 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist das Präsidium. Es besteht aus:
- einem ersten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Ämter, Verbände, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend
 - einem zweiten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Sportkoordination, Kursangeboten und Prüfungswesen
 - einem dritten Präsidiumsmitglied für den Arbeitsbereich Finanzen, Förderung, Organisation und Personalverwaltung
- Jedes Präsidiumsmitglied bleibt so lange im Amt, bis es sein Amt niederlegt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen bzw. neu gewählt wird.
- (2) Die Geschäftsverteilung im Präsidium wird durch die folgende Geschäftsordnung geregelt.
1. Die Geschäftsordnung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. regelt:
 - die Sitzungen des Präsidiums
 - die Wahl des Sprechers des Präsidiums, sowie dessen besondere Aufgaben
 - die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder
 - die Kompetenzen des Präsidiums
 - die Vertretungsregelung des Präsidiums
 - die Übergangsregelung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds
 - die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Jugendausschuss
 2. Das Präsidium tagt regelmäßig. Jedes Präsidiumsmitglied kann zu einer Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Präsidiums können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden. Das Präsidium ist auch berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Präsidiumsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich. Zu den Sitzungen sind Protokolle zu führen. Hierzu ist ein für die Schriftführung zuständiges Präsidiumsmitglied zu benennen.

3. Das Präsidium wählt einen Sprecher auf seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl des Sprechers ist möglich. Der Sprecher des Präsidiums beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet die Präsidiumssitzungen. Er hat die Aufsicht über die Geschäftsführung im Präsidium und achtet auf die Einhaltung der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
4. Das Präsidium teilt sich in drei Arbeitsbereiche. Dem ersten Arbeitsbereich werden die Funktionen Ämter, Verbände, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit und Jugend zugeordnet. In diesem Arbeitsbereich wird auch der Jugendausschuss entsprechend der Jugendordnung eingerichtet. Dem zweiten Arbeitsbereich werden die Funktionen Sportkoordination, Kursangebote und Prüfungswesen zugeordnet. Dem dritten Arbeitsbereich werden die Funktionen Finanzen, Förderung, Organisation und Personalverwaltung zugeordnet. Jedes Präsidiumsmitglied ist für einen Arbeitsbereich zuständig und verantwortet diesen im Präsidium. Die Präsidiumsmitglieder können zur Erledigung ihrer Aufgaben in den Arbeitsbereichen Ausschüsse gründen.
5. Von den drei Präsidiumsmitgliedern ist eine Kompetenzregelung für den internen Geschäftsbetrieb zu erstellen. Entscheidungen zu Personaleinstellungen, -vergütungen und -entlassungen, sowie zum Aufstellen des Jahres- und Haushaltsplanes, sind im Präsidium gemeinsam mit einfacher Mehrheit herzuleiten. Alle weiteren Kompetenzen ergeben sich aus der Kompetenzregelung.
6. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei Präsidiumsmitglieder. Sie vertreten den Verein nach außen hin jeder alleine. Im Innenverhältnis erfolgt die Vertretung nach einer im Präsidium beschlossenen Vertretungsregelung. Die Vertreterregelung wird auf der ersten Sitzung des Präsidiums nach der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.
7. Die Präsidiumsmitglieder erhalten die Möglichkeit, die Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 6a EStG in Anspruch zu nehmen.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes sollen die freigewordenen Funktionen durch das Präsidium bis zur Mitgliederversammlung kommissarisch weitergeführt werden oder durch ein vom Präsidium zu wählendes Mitglied.
9. Das für den ersten Arbeitsbereich zuständige Präsidiumsmitglied ist für die gesamte Jugendarbeit auf der Grundlage der Jugendordnung verantwortlich. Es vertritt die Jugend im Präsidium. Dieses Präsidiumsmitglied wird nach der Jugendordnung vom Jugendausschuss bestätigt.
10. Geht der Verein eine Partnerschaft im Sinne des § 2 (6) ein, so ist dem Präsidium ein Mitglied des Vorstands oder Präsidiums des Partnervereins als Vertreter zu den regelmäßigen Sitzungen beizustellen. Dieser Vertreter wird in die Entscheidungen des Präsidiums einbezogen.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Es sollen zwei Mitglieder zu Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden, in der Weise, dass zur ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Buch- und Kassenführung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. mindestens einmal zweijährlich - spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung - rechnerisch und sachlich zu prüfen.
- (3) Beanstandungen, die sich bei der Prüfung ergeben, sind sofort dem Präsidium zu unterbreiten; wesentliche Beanstandungen sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (4) Die Kassenprüfer beantragen ggfs. die Entlastung des zuständigen Präsidiumsmitglieds in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter für durch Teilnahme am Vereinsleben eintretende Unfälle und Folgen, ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung der zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstigen Gegenständen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch den Verein oder einen seiner Vertreter vorsätzlich verursacht wurde.
- (2) Es gelten die Regelungen der §§ 31a, 31b BGB.
- (3) Unfälle sind dem Präsidium schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Vereinszwecke nach §2 (1) und/ oder §2 (5) dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Für die Änderung sonstiger Bestimmungen dieser Satzung ist die 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung sowie solche, die aufgrund von Vorgaben des Registergerichtes bezüglich der Eintragungsfähigkeit oder des Finanzamtes bezüglich der Steuerbegünstigung erforderlich werden, vorzunehmen. Die Mitglieder sind über diese Änderungen alsbald zu informieren.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gemeindesportbund der Gemeinde Eitorf zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- (3) Die Versammlung wählt ferner bis zu 3 Mitglieder als Liquidatoren.

Jugendordnung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V.

§ 1 Stellung und Geltungsbereich

Die Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. ist der Zusammenschluss aller Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie der in der Jugendarbeit gewählten oder berufenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Jugend ist Bestandteil des Vereins. Sie arbeitet im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane selbständig.

§ 2 Grundsätze und Ziele

Die Jugendarbeit orientiert sich an den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Ziel ist die ganzheitliche Förderung junger Menschen durch sportliche, soziale und pädagogische Angebote. Die Jugend fördert insbesondere sportliche Entwicklung, soziale Verantwortung, Mitbestimmung, Integration sowie den Schutz vor jeder Form von Gewalt.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

1. Förderung des Kinder- und Jugendsports,
2. Organisation und Durchführung jugendgerechter sportlicher Angebote,
3. Mitwirkung an der Vereinsentwicklung,
4. Zusammenarbeit mit Eltern, Schulen, Verbänden und Institutionen,
5. Pflege jugendgemäßer Freizeit-, Bildungs- und Gemeinschaftsangebote,
6. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt.

§ 4 Organe der Jugend

Organe der Jugend des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. sind:

1. die Jugendversammlung,
2. der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend.

Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugend gemäß § 1 dieser Ordnung.

Die Jugendversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn der Jugendausschuss dies beschließt oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Jugendmitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über Grundsätze der Jugendarbeit,
- Entlastung des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über Anträge,

- Vorschläge an Präsidium und Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen ab Vollendung des 12. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Stimmrechte in der Jugendversammlung ergeben sich ausschließlich aus dieser Jugendordnung.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist das ausführende Organ der Jugend.

Er besteht aus:

- dem Jugendwart oder der Jugendwartin,
- bis zu zwei Stellvertretungen des Jugendwarts oder der Jugendwartin
- einem oder mehreren Jugendsprechern oder Jugendsprecherinnen,
- dem für Jugend zuständigen Präsidiumsmitglied.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendausschuss führt die laufenden Geschäfte der Jugendarbeit und setzt die Beschlüsse der Jugendversammlung um. Er ist der Jugendversammlung rechenschaftspflichtig und dem Präsidium gegenüber berichtspflichtig. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Abwahl einzelner Mitglieder des Jugendausschusses ist aus wichtigem Grund möglich. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Jugendversammlung.

§ 7 Finanzen

Die Jugend verwaltet die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eigenständig im Rahmen der Haushaltsvorgaben des Vereins.

Die Mittel der Jugend dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

Die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel liegt beim für Jugend zuständigen Präsidiumsmitglied.

§ 8 Aufsicht und Einbindung in die Vereinsstruktur

Die Jugend ist in die Vereinsstruktur eingebunden und unterliegt der Aufsicht des Präsidiums im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben.

Das für Jugend zuständige Präsidiumsmitglied vertritt die Jugend im Präsidium des Vereins.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen eines Beschlusses der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen treten erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. in Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Jugendversammlung und Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des 1. Eitorfer Judo-Club e.V. in Kraft.

Ehrenordnung des 1. Eitorfer Judo-Club e. V.

1. Mögliche Formen von Ehrungen und Anerkennungen

Der Verein verleiht in Anerkennung für besondere und herausragende Verdienste um den Verein

- a) Ehrung nach Vereinszugehörigkeit
- b) die Ehrenmitgliedschaft
- c) Anerkennungen
(z.B.: Geburtstage ab dem 70ten alle 10 Jahre).

2. Voraussetzungen für Ehrungen und Anerkennungen

Es werden verliehen:

- a) **die Ehrung nach Vereinszugehörigkeit**
Mit Urkunde für 25-jährige und 40-jährige Vereinszugehörigkeit. Danach erfolgt die Ehrung im Abstand von jeweils 10 weiteren Jahren der Vereinszugehörigkeit.

- b) **die Ehrenmitgliedschaft**
Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre oder länger angehören, können auf Vorschlag des Präsidiums zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Feststellung der langjährigen Mitgliedschaft erfolgt ausschließlich durch das Präsidium. Maßgebend ist das Eintrittsdatum, unabhängig vom Lebensalter.

Der Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Präsidium mit 2/3 Mehrheit gefasst. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit

- c) **die Anerkennung**

(z.B.: Geburtstage ab dem 70ten alle 10 Jahre)

Das Präsidium kann Anerkennungen in besonderen Fällen mit 2/3 Mehrheit beschließen.

Ehrungen/Anerkennung erfolgen durch das Präsidium.

Alle Ehrungen erfolgen im Rahmen der Jahresabschlussfeier oder in einem anderen angemessenen Rahmen.